

GEBÜHRENSATZUNG

des Feuerwehrvereins Hartha e. V. vom 12.09.2009.

Inkrafttreten ab 12.09.2009

MITGLIEDSBEITRÄGE	
12,00 Euro	Feuerwehrdienstleistende und ehemalig Feuerwehrdienstleistende
6,00 Euro	Mitglieder der Jugendfeuerwehr
50,00 Euro	Fördernde Mitglieder
50%	Ehepartner von Vereinsmitgliedern

Von den Vereinsmitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Die Mitgliedsbeiträge gelten auf der Grundlage des §7 der Satzung des Feuerwehrvereins Hartha e. V. ab dem 12.09.2009 bis auf Widerruf.

UNKOSTENBEITRAG BUNGALOWMIETE	
4,00 Euro	Vereinsmitglieder
4,00 Euro	Ehepartner bzw. Lebensgefährte von Mitgliedern des Feuerwehrvereins.
2,00 Euro	Deren Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahre
Beitragsfrei	Deren Kinder bis zum Alter von 3 Jahre
8,00 Euro	Nichtangehörige des Feuerwehrvereins
4,00 Euro	Deren Kinder bis 14 Jahre

Der Unkostenbeitrag wird pro Übernachtung berechnet. Die Bettwäsche ist durch den Mieter selbst zu stellen. Es sind sechs Betten und eine Couch vorhanden. Die Nutzung ist vorab beim Vorstand anzumelden. (Anmeldeformular verwenden)

AUSLEIHGEBÜHREN FÜR MIETGERÄTE		
Nichtangehörige des Feuerwehrvereins Hartha e. V.	Vereinsmitglieder des Feuerwehrvereins Hartha e. V.	
5,00 €	0,00 €	Grill ohne Gas
2,00 €	2,00 €	Gas für Grill (Pauschal)
5,00 €	0,00 €	Holzkohlegrill ohne Brennstoffe
4,00 €	2,00 €	Biertischgarnitur (Tisch mit zwei Bänke)
4,00 €	0,00 €	Tisch mit vier Stühlen
5,00 €	0,00 €	Pavillon
50,00 €	0,00 €	Zelt (einschl. Auf- und Abbau)

Die Gebühr für Mietgeräte versteht sich pro Tag, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mietgeräte sind vom Mieter selbst vom Gerätehaus (Lagerraum des Vereins) abzuholen und anschließend im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand wieder abzuliefern. Für Schäden am Mietgerät haftet der Mieter. Sollten Schäden am Mietgerät nicht reparabel sein, so ist ein gleichwertiges Neugerät vom Mieter zu finanzieren. Eine Genehmigung zur Nutzung der Mietgeräte ist in jedem Fall beim Vorstand des Vereins einzuholen. Der Vereinsvorstand kann Sonderregelungen festlegen. Sollte der Auf- und Abbau des Zeltes an einen anderen Tage erfolgen, so erfolgt für diesen Ungenutzten Zeitraum keine Berechnung. In der Kalkulationsgrundlage für den Auf- und Abbau des Zeltes wird eine Entfernungspauschale von 15 km angenommen, sollte die Entfernung darüber liegen, entfallen zusätzliche Kosten. Mit der Nutzung des Mietgerätes akzeptiert der Mieter die vorgenannten Bedingungen.